

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 67.

Dienstag, den 22. August

1837.

Gesetzgebung.

In Baiern wurde im Monat Juli verboten:

Katechismus der Münchner Welt, mit dem Motto: Thätigkeit greift den Körper, Denken die Seele an.

Europäische Geheimnisse eines Mediatisten. Hamburg 1836.

La Mennais, Fr. v., Angelegenheiten von Rom. Uebersetzt von Hiedemidt. Basel, Neukirch. 1837.

Die von Schauberg angekündigten Schriften über die Ermordung des Studenten Lessing und über die gegen Zach. Albinger geführte Untersuchung.

Der Mord, verübt an Lessing aus Freienwalde. Zürich, Drell, Füßli u. Comp.

Simonde von Sismondi, J. C. P., Forschungen über die Verfassung der freien Völker. Frankfurt 1837. Kuchler.

Königsberger, Pfr., merkwürdige Eingabe eines Pfarrers an den Landtag. 1837.

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Presspolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836.

(Fortsetzung.)

Der 7. Punkt des Deput.-Berichts betrifft §. 46 der Verordnung. Diese lautet also: „Wenn einem Censurcollegium eine Druckschrift bekannt wird, deren Verbreitung es wegen ihres, nach den Grundsätzen der hierländ. Censur für anstößig oder unzulässig zu achtenden Inhalts für bedenklich hält, so hat selbiges durch die Kreisdirectionen die provisorische Beschlag-

4r Jahrgang.

nahme einer dergleichen Schrift innerhalb ihres Bezirkes zu veranlassen und gleichzeitig die übrigen Kreisdirectionen zu dieser Maßregel aufzufordern.“ Die Deputation empfiehlt, den Antrag an die Staatsregierung zu richten: „geeignete Bestimmungen zu treffen, wodurch der aus jener Paragraphe für inländische Buchhändler aus der Confiscation der daselbst gedachten ausländischen Commissionsartikel zu besorgende Nachtheil von diesen abgewendet werde.“ Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die beantragte Modification bereits in §. 48 der Verordnung liegt, wonach das Ministerium des Innern im einzelnen Falle zu ermessen hat, ob die von der Kreisdirection verfügte Beschlagnahme aufzuheben sei, und wenn es auch bei dem Verbote bewenden muß, ob die vorgesundenen Exemplare der Schrift zurückzusenden seien, um die Commissionaires und Sortimentshändler gegen etwaige Ansprüche auf Bezahlung der Exemplare sicher zu stellen. Es scheint, daß hierdurch das Interesse der Buchhändler vollständig gesichert sei. Zum 8. Punkt bedarf die Bemerkung einer Beleuchtung, daß die ganz neue Verweisung der Beschlagnahme eines Nachdrucks dem Eigenthümer des Originalwerks nur Schaden bringe, während sie der Nachdrucker zu seinem Vortheile benutzen könne. Die Verweisung der Nachdrucksachen an die Gerichte wird hier als etwas ganz Neues bezeichnet. Sie ist es aber nicht, beruht auch keineswegs auf der vorliegenden Verordnung, sondern auf dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835. Daselbst heißt es: „In Gemäßheit dessen, was §. 1 über die Causalgerichtsbarkeit bestimmt ist, fällt künftig jede andere in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltene Causalgerichtsbarkeit weg, z. B. die in Streitigkeiten